

51-1a

Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten der  
Stadt Fürth (AJJ)

**Geschäftsordnung des Ausschusses für Jugendhilfe- und  
Jugendangelegenheiten (AJJ) vom 19. Juli 1996**

**i.d.F. vom 17.12.2004**

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Tagesordnung	2
§ 2 Einladung zur Sitzung	2
§ 3 Sitzungsverlauf	2
§ 4 Abstimmung	4
§ 5 Sitzungsgewalt	4
§ 6 Sitzungsniederschrift	5
§ 7 Vorberatende Unterausschüsse	5
§ 8 Verteilung von Satzung und Geschäftsordnung	5
§ 9 Inkrafttreten	5

51-1a

Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten der  
Stadt Fürth (AJJ)

Der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten der Stadt Fürth gibt sich aufgrund Art. 5 Abs. 4 BayKJHG der Stadt Fürth vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 391) und § 5 Abs. 4 Nr. 8 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Fürth vom 27.03.1996 folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1 Tagesordnung**

- (1) Der oder die nach § 6 Abs. 1 der Jugendamtssatzung vom 27.03.1996 bestimmte Vorsitzende setzt nach Anhörung des Leiters oder der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes die Tagesordnung fest. Er oder sie beschließt weiterhin über die Einladung von weiteren Fachleuten gem. Art. 7 Abs. 5 BayKJHG.
- (2) Schriftliche Anträge der Mitglieder sind in der nächsten Sitzung zu behandeln, wenn sie spätestens 3 Wochen vor der Sitzung in der Verwaltung des Jugendamtes eingegangen sind.
- (3) Der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten entscheidet darüber, ob später eingehende Anträge als dringend anerkannt und zur Beratung bzw. Abstimmung gebracht oder bis zur nächsten Sitzung zurück gestellt werden.

### **§ 2 Einladung zur Sitzung**

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Oberbürgermeister bzw. durch die Oberbürgermeisterin schriftlich zu den Sitzungen eingeladen. Die Ladung und die Tagesordnung sollen so rechtzeitig zugesandt werden, dass die Mitglieder mindestens 7 Tage vor der Sitzung in ihrem Besitz sind. Der Tag der Sitzung und der Tag des Zuganges der Ladung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.
- (2) Einladung, Tagesordnung und Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) ergehen auch an die stellvertretenden Mitglieder zur Kenntnisnahme. Dabei sollen den Mitgliedern des Ausschusses zu den einzelnen Tagesordnungspunkten nach Möglichkeit ausreichend Material zur Verfügung stehen.
- (3) Mitglieder, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, verständigen unverzüglich ihren Vertreter und die Verwaltung des Jugendamtes.
- (4) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Inhaltes von Art. 47 Abs. 3 GO hingewiesen werden.
- (5) Der öffentlichen Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

### **§ 3 Sitzungsverlauf**

- (1) Der oder die nach § 6 Abs. 1 der Jugendamtssatzung vom 27.03.1996 bestimmte Vorsitzende leitet die Sitzung.

51-1a

Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten der  
Stadt Fürth (AJJ)

- (2) Über die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und entschieden. Über Abweichungen beschließt der Ausschuss.
- (3) Berichterstatter zu den Tagesordnungspunkten ist der Sozialreferent bzw. die Sozialreferentin, soweit nicht ein in der Tagesordnung festgelegter Berichterstatter den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vorträgt.
- (4) Mitglieder des Ausschusses, die wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung über einen Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (5) Auf Anordnung des oder der nach § 6 Abs. 1 der Jugendamtssatzung vom 27.03.1996 bestimmten Vorsitzenden oder auf Beschluss des Ausschusses können weitere Fachleute gem. Art. 7 Abs. 5 BayKJHG zugezogen werden.
- (6) Der oder die nach § 6 Abs. 1 der Jugendamtssatzung vom 27.03.1996 bestimmte Vorsitzende führt eine Liste der Wortmeldungen und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldung. Den beratenden Mitgliedern des Ausschusses sowie den zugezogenen weiteren Fachleuten wird in gleicher Weise wie den stimmberechtigten Mitgliedern das Wort erteilt. Ist der Leiter/die Leiterin der Verwaltung nicht zugleich Berichterstatter (Abs. 3), so ist er/sie als Erste(r) zu hören.
- (7) Auf Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (8) Zu den einzelnen Beratungsgegenständen der Tagesordnung können Sachanträge als Zusatz- oder Änderungsanträge gestellt werden. Über Sachanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.
- (9) Geschäftsordnungsanträge können als Anträge auf
  - a) Schluss der Redner(innen)liste
  - b) Schluss der Beratung
  - c) Nichtbefassung
  - d) Zurückverweisung an einen vorberatenden Unterausschuss
  - e) Vertagunggestellt werden. Über Geschäftsordnungsanträge nach a) - c) ist nach Rede und Gegenrede sofort abzustimmen.
- (10) Der oder die nach § 6 Abs. 1 der Jugendamtssatzung bestimmte Vorsitzende, der Berichterstatter oder die Berichterstatterin, der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes haben das Recht zur Schlussäußerung.

51-1a

Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten der  
Stadt Fürth (AJJ)

(11) Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet.

#### **§ 4 Abstimmung**

- (1) Die Beratungen können mit Beschlüssen zur Sache, zum Verfahren und zur Geschäftsordnung abgeschlossen werden.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
  1. über Anträge zur Geschäftsordnung
  2. über weiter gehende Anträge; als weiter gehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
  3. über zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter 1. oder 2. fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der oder die nach Art. 4 Abs. 3 BayKJHG bestimmte Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Es wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses namentliche Abstimmung verlangt.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, wenn nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). Stimmenthaltungen sind nicht möglich.
- (6) Der oder die nach Art. 4 Abs. 3 BayKJHG und § 6 Abs. 1 der Jugendamtssatzung bestimmte Vorsitzende zählt die Stimmen und gibt sofort das Ergebnis bekannt. Er bzw. sie stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

#### **§ 5 Sitzungsgewalt**

- (1) Der oder die nach § 6 Abs. 1 der Jugendamtssatzung bestimmte Vorsitzende kann Mitglieder des Ausschusses zur Ordnung rufen, und ihnen auch das Wort entziehen. Über einen Widerspruch der Betroffenen entscheidet der Ausschuss sofort ohne Aussprache.
- (2) Er oder sie kann Mitglieder und Zuhörer, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen. Über den Widerspruch eines Mitgliedes entscheidet der Ausschuss sofort ohne Aussprache.

51-1a

Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten der  
Stadt Fürth (AJJ)

### **§ 6 Sitzungsniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift von der Verwaltung des Jugendamtes zu fertigen.
- (2) Form und Inhalt der Niederschrift bemessen sich nach Art. 54 Abs. 1 GO.
- (3) Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass sie namentlich erwähnt werden.
- (4) Ist ein Mitglied des Ausschusses bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist das besonders zu vermerken.
- (5) Die Niederschrift ist von dem oder der nach § 6 Abs. 1 der Jugendamtssatzung bestimmten Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (6) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzusenden. Sie ist bei der nächsten Sitzung zu genehmigen.

### **§ 7 Vorberatende Unterausschüsse**

Der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten richtet vorberatende Unterausschüsse nach Maßgabe des § 8 der Satzung für das Jugendamt ein. Die Anzahl der Mitglieder beträgt 9. Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden durch den Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten.

### **§ 8 Verteilung von Satzung und Geschäftsordnung**

Die Verwaltung des Jugendamtes händigt jedem Mitglied und jedem stellvertretenden Mitglied des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten ein Exemplar der Satzung für das Jugendamt der Stadt Fürth vom 27.03.1996 und ein Exemplar dieser Geschäftsordnung aus.

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Mai 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.